



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: slv@bka.gv.at
florian.herbst@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 01. Juni 2016
Zl. B,K-026/010616/HA,SE

GZ: BKA-602.040/0013-V/1/2016

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Ad § 8a Abs. 10

Gemäß § 8a Abs. 10 des Gesetzesentwurfes soll der Aufwand einer Verfahrenshilfe von jenem Rechtsträger getragen werden, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt.

Im Falle der Gesetzwerdung der nunmehr vorgeschlagenen Novelle würde das bedeuten, dass Gemeinden die Kosten der Verfahrenshilfe in all jenen Fällen zu tragen hätten, in denen sie in dem dem Beschwerdeverfahren vorangegangenen Verfahren administrativ zuständig waren.

Der Österreichische Gemeindebund stellt ausdrücklich klar, dass derartige Kostenüberwälzungen auf die Gemeinden entschieden abgelehnt werden.

In diesem Zusammenhang ist vorzuschicken, dass der Österreichische Gemeindebund bereits zu den Legislativvorschlägen zur Einrichtung von (Landes-)Verwaltungsgerichten massive (auch verfassungsrechtliche) Bedenken zu den Bestimmungen der Verfahrenskosten im weiteren Sinn erhoben hat. So ist es weder nachvollziehbar noch sachlich gerechtfertigt, weswegen Gemeinden in Beschwerdeverfahren (in Angelegenheiten, in denen sie zuvor administrativ zuständig waren), die Gebühren der Zeugen und Beteiligten des Beschwerdeverfahrens zu tragen haben (vgl etwa § 26 VwGVG). Ebenso rufen die



Bestimmungen des § 47 ff VwGG verfassungsrechtliche Bedenken hervor, da in zahlreichen Fallkonstellationen eine Gemeinde selbst dann Aufwandersatz zu tragen hat, wenn der VwGH den bescheidmäßigen Spruch der Gemeinde inhaltlich bestätigt - und das Verwaltungsgericht womöglich unrichtig entschieden hat und die Revision und in weiterer Folge den Aufwand provoziert bzw. verursacht hat).

Nach § 2 F-VG haben Bund, Länder und Gemeinden den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, grundsätzlich selbst zu tragen. Der Grundsatz der Konnexität ist ein zentrales Prinzip der Finanzverfassung.

Mit dem Erkenntnis VfSlg 9507/1982 hat der Verfassungsgerichtshof bezüglich der Angelegenheiten, welche die Gemeinden als ihre Aufgaben iSd § 2 F-VG zu besorgen haben, erkannt, dass damit die Aufgaben des eigenen und (hinsichtlich des Personal- und Amtssachaufwandes) des übertragenen Wirkungsbereiches zu verstehen sind.

Daraus folgt, dass der Aufwand, der einer Gemeinde bei Besorgung von Aufgaben des eigenen oder - eingeschränkt – des übertragenen Wirkungsbereiches erwächst, von dieser zu tragen ist. Die Bewilligung einer Verfahrenshilfe in einem Beschwerdeverfahren gem. Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegen den Bescheid einer Gemeindebehörde ist keine Aufgabe der Gemeinde sondern des Landes(-verwaltungsgerichtes). Bei dem Aufwand, der mit der Bewilligung der Verfahrenshilfe durch das Landesverwaltungsgericht verbunden ist, handelt es sich um einen Zweckaufwand im Rahmen der Rechtspflege.

Wenn das Landesverwaltungsgericht in Angelegenheiten der Landesvollziehung (z.B. Bau- und Gemeindeabgabenangelegenheiten) tätig wird, so ist der Aufwand sowohl nach funktionellen als auch nach organisatorischen Gesichtspunkten dem Rechtsträger Land und keinesfalls den Gemeinden zuzurechnen.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher umgehend eine Klar- bzw. Richtigstellung in diesem Entwurf.

Ad Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Obwohl der Gesetzesentwurf ohne Zweifel beträchtliche Kosten auch und im Besonderen auf Gemeindeebene verursachen wird, enthält der Entwurf keinerlei Angaben über die finanziellen Auswirkungen dieses Vorhabens auf Gemeinden. Gemäß Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist den Gesetzesvorschlägen eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, die den von den Vertragsparteien einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz (nunmehr § 17 Abs. 4 Z 3 BHG) zu entsprechen haben.

Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft finanzielle Auswirkungen (Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse), sind diese in den Erläuterungen darzustellen (§ 17 Abs. 3 Z 2 BHG).

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher unmissverständlich eine den Vorgaben entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesvorhabens auf die Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Mödlhammer e.h.

Prof. Helmut Mödlhammer

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände

Die Mitglieder des Präsidiums

Büro Brüssel